

Aufgrund Beschlusses des Stadtrates vom 23.02.1999 ist am 12.04.1999 die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ vom 22.02.1999 in Kraft getreten.

Nach § 2 der Satzung i.V.m. § 144 des Baugesetzbuches (BauGB) **bedürfen folgende Vorhaben und Rechtsvorgänge der Genehmigung** der Stadt Füssen:

1. Die in § 14 Abs. 1 BauGB bezeichneten Vorhaben und sonstigen Maßnahmen.

Hierzu gehören

- a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen und Lagerstätten, sowie die Beseitigung baulicher Anlagen.
  - b) Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind.
2. Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird.
  3. Die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstücks und die Bestellung und Veräußerung eines Erbbaurechts.
  4. Die Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts; dies gilt nicht für die Bestellung eines Rechts, das mit der Durchführung von Baumaßnahmen im Sinne des § 148 Abs. 2 BauGB im Zusammenhang steht.

Zu den Baumaßnahmen in diesem Sinne gehören

- a) die Modernisierung und Instandsetzung
  - b) die Neubebauung und Ersatzbauten
  - c) die Errichtung und Änderung von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen, sowie
  - d) die Verlagerung oder Änderung von Betrieben
5. Ein schuldrechtlicher Vertrag, durch den eine Verpflichtung zu einem der in Nr. 3 oder 4 genannten Rechtsgeschäfte begründet wird; ist der schuldrechtliche Vertrag genehmigt worden, gilt auch das in Ausführung dieses Vertrages vorgenommene dingliche Rechtsgeschäft als genehmigt.
  6. Die Begründung, Änderung oder Aufhebung einer Baulast.
  7. Die Teilung eines Grundstücks.

### Allgemein erteilt wird die Genehmigung

- a) für die Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts im Sinne von § 144 Abs.2 Nr. 2 BauGB (siehe oben Nr. 4.)
- b) für die Vermietung und Verpachtung eines Grundstücks oder Gebäudes, wenn damit keine Nutzungsänderung verbunden ist.

Die gesetzlichen Regelungen über genehmigungsfreie Maßnahmen (§ 144 Abs. 4 BauGB) finden Anwendung; hiernach genehmigungsfrei sind u.a.

- Vorhaben und Rechtsvorgänge, wenn die Stadt Füssen als Vertragsteil oder Eigentümer beteiligt ist.
- Rechtsvorgänge nach den o.g. Nrn. 3 - 5 zum Zwecke der Vorwegnahme der gesetzlichen Erbfolge.
- Vorhaben nach o.g. Nr. 1, die vor der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

Gemäß § 143 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird der Hinweis auf die Lage eines Grundstücks im Sanierungsgebiet von Amts wegen durch das Grundbuchamt eingetragen. Eine entsprechende Mitteilung über die Eintragung im Grundbuch erhält jeder Grundstückseigentümer.

Die relevanten Unterlagen (Satzung, Rechtsvorschriften u.ä.) stehen im Stadtbauamt zur Einsicht zur Verfügung.

Füssen, den 12.05.1999  
STADT FÜSSEN

gez.

Dr. Wengert  
Erster Bürgermeister

Die ortsübliche **Bekanntmachung** der oben stehenden Erläuterungen zur Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ Füssen vom 22.02.1999 erfolgte am 18.05.1999 im Amtsblatt der Stadt Füssen (Allgäuer Zeitung „Füssener Blatt“ Nr. 113 ).